

Jobcenter erhalten und Optionsmodell ausbauen
Bewertung der Eckpunkte des BMAS zur SGB II-Neuorganisation¹
Stand 11.12.2009

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Jobcenter auf der Basis einer Verfassungsänderung ein. Nur so kann sichergestellt werden, dass langzeitarbeitslose Menschen auch künftig Leistungen aus einer Hand erhalten und kommunales Know-how für die Arbeitsmarktpolitik nicht verloren geht. Gleichzeitig spricht er sich für eine Absicherung und Entfristung der bestehenden Optionskommunen sowie für eine Ausweitung des Optionsmodells aus. Die Kommunen sollen selbst entscheiden können, ob sie die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung wahrnehmen.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung – wie in den Eckpunkten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgesehen – ist nicht geeignet, den Anforderungen der Grundsi- cherung für Arbeitsuchende gerecht zu werden. Dies gilt umso mehr angesichts der auf Grund der Wirtschaftskrise bevorstehenden Herausforderungen für den Arbeitsmarkt. Die Eckpunkte des BMAS sind daher keine geeignete Grundlage für die SGB II-Neuorganisation. Folgende Probleme sind hervorzuheben:

- Die getrennte Aufgabenwahrnehmung ist für die betroffenen Menschen nicht durch- schaubar, kaum vermittelbar und mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.
Alle Leistungsbezieher haben künftig zwei Anlaufstellen (selbst wenn diese unter einem Dach organisiert sind), müssen zwei Anträge stellen, erhalten zwei Bescheide und zwei Geldleistungen von zwei verschiedenen Trä- gern, müssen möglicherweise zwei Widersprüche einlegen und zwei Klageverfahren führen. Es gibt zwei Au- ßendienste.
- Die Doppelzuständigkeit für sämtliche Hilfebeziehenden ist verwaltungsorganisatorisch aufwändig und ineffektiv. Gravierende Mehrkosten für beide Träger sind unvermeidbar.
Die Leistungen der beiden Träger hängen vielfach untrennbar miteinander zusammen, so dass ein hoher Ab- stimmungsaufwand und eine ständige wechselseitige Information zwischen den Trägern im gesamt- leistungsprozess unvermeidbar sind. Statt sich um die Betreuung der Langzeitarbeitslosen kümmern zu können, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit umständlichen Verwaltungsverfahren belastet.
- Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger schränken die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen unzulässig ein.
Die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsbefugnisse der BA mit unmittelbarer Wirkung für den kommunalen Träger – gemeinsame Leistungsvoraussetzungen, anzurechnendes Einkommen, zu berücksichtigendes Vermö- gen, Sanktionen – schränken die eigenen Entscheidungsmöglichkeiten der Kommunen erheblich ein. Der vor- gesehene Konsultationsprozess ist nicht ausreichend, um die damit verbundenen Konsequenzen auszuglei- chen, da das Letztentscheidungsrecht der BA erhalten bleibt.

¹ Entwurf des Eckpunktepapiers „Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II – Getrennte Aufgabenwahrnehmung – Entfristung der bestehenden Optionskommunen“ des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 03.12.2009

- Die Kommunen gehen ein hohes fiskalisches Risiko ein, dem entsprechende Steuerungsmöglichkeiten nicht gegenüberstehen.

Insbesondere die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II sind ein bedeutender Faktor in den kommunalen Haushalten. Da die kommunalen Träger von Entscheidungen der BA im Leistungsprozess abhängen und keinerlei Einfluss auf die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nehmen können, haben sie auf die Entwicklung dieser Kosten – z.B. durch eine zielgerichtete Arbeitsmarktintegration oder die Verbesserung der individuellen Einkommen - kaum Einfluss.

- Der Widerspruch zwischen der verfassungsrechtlich geforderten Verantwortungsklarheit und der faktisch erforderlichen Kooperation ist nicht auflösbar.

Sämtliche Maßnahmen der (gesetzlichen oder freiwilligen) Kooperation laufen Gefahr, die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Verantwortungsklarheit und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung erneut zu unterlaufen.

- Der kommunale Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik und das kommunale Know-how für Beschäftigungsmaßnahmen gehen weitgehend verloren.

Der vorgesehene Trägersausschuss, in dem das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abgestimmt werden soll, hat ausschließlich beratende Funktion und kann keinerlei Bindungswirkung entfalten. Die Betreuung von besonderen Personengruppen im Fallmanagement ist nur im Rahmen einer Beauftragung durch die BA möglich, bei der der kommunale Träger den Richtlinien und Einzelweisungen der BA unterworfen wäre. Eine gleiche Augenhöhe zwischen Kommunen und BA besteht nicht.

- Die Übernahme von kommunalem Personal durch die BA wird mit erheblichen Umsetzungsproblemen verbunden sein.

Durch vertragliche Lösungen soll sichergestellt werden, dass das benötigte kommunale Personal zumindest für eine Übergangszeit bei der BA beschäftigt wird. Da die kommunalen Beschäftigten in der Regel ihren Arbeitgeber nicht wechseln wollen und zugesicherte Rückkehrrechte haben, kommt eine Weiterbeschäftigung jedoch überwiegend nur befristet in Betracht.

- Der Auf- und Ausbau der Bundesagentur für Arbeit zum „Bundessozialamt“ mit 15.000 zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Im Hinblick auf die Umsetzung des SGB II unterliegt die BA keiner hinreichenden demokratischen Kontrolle. Die Gremien der Selbstverwaltung der BA sind für steuerfinanzierte Systeme wie das SGB II nicht zuständig. Nach dem Grundgesetz ist der Einsatz einer Bundesbehörde nur auf dem Gebiet der Sozialversicherung zulässig.

- Die Regelungen zur Entfristung der bestehenden Optionskommunen gefährden durch weitgehende und unklare Prüfbefugnisse des Bundes und Haftungsregelungen den Gehalt des Optionsmodells.

Bereits jetzt nimmt der Bund durch eine praktisch unbeschränkte Auslegung seiner Prüfbefugnisse faktisch erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen. Bei der Festlegung weitreichender Haftungsregelungen hätten die Optionskommunen keinerlei eigenen Handlungsspielraum mehr und wären einem unkalkulierbaren finanziellen Risiko ausgesetzt.

- Eine Ausweitung des Optionsmodells und ein Wahlrecht der Kommunen für die Aufgabenwahrnehmung sind nicht vorgesehen, obwohl dieses Modell die Hilfen aus einer Hand gewährleisten würde und auch einfachgesetzlich geregelt werden könnte.

Selbst die Ausführungen zu den Anpassungen bei Gebietsreformen bleiben unklar.